

Amtsblatt

für die Stadt Luckenwalde



30. Jahrgang – 771. Ausgabe

Mittwoch, 27. Oktober 2021

Nummer 27 – Woche 43

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Luckenwalde

Inhalt

Kommunale Richtlinie zur Mittelvergabe aus den Verfügungsfonds der Städtebauförderung2

Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht für Auskünfte aus dem Melderegister 12

Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für ‚Sandpisten‘“ -Änderung des Eintragungsraumes- 13

Einladung 17. ordentliche öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde - Wahlperiode 2019 – 2024 am 2. November 202113

Sonstige öffentliche Bekanntmachung

Inhalt

Beschlüsse der Jagdgenossenschaft Luckenwalde14

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Luckenwalde

Kommunale Richtlinie zur Mittelvergabe aus den Verfügungsfonds der Städtebauförderung

I. Allgemeine Grundsätze

Die Kernstadt Luckenwaldes, insbesondere die Teilräume Zentrum, Dahmer Straße, Karree, Innenstadt und Petrikirchplatz sowie die Wohngebiete Burg/Nuthe, Weichpfuhl und Volksheimsiedlung bilden die Schwerpunktbereiche der künftigen Stadtentwicklung und den in Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich dieser Richtlinie.

Der weitere Ausbau und die Stabilisierung von Handel, Dienstleistungen, (Stadtteil-) Kultur und Bildung sowie eine nachhaltige Aufwertung des städtebaulichen Erscheinungsbildes und die Stärkung des sozialen Zusammenhalts stellen wichtige Ziele für diese Bereiche dar. Insbesondere die Bewohner und weitere private Akteure (Einzelhändler, Gewerbetreibende, Kulturschaffende, Immobilieneigentümer etc.) sollen verstärkt in den Entwicklungsprozess eingebunden werden.

Ziel ist es, akteursgetragene Ideen, die einen unmittelbaren Beitrag zur Stärkung und Qualifizierung der Kernstadt leisten sowie den Programmzielen der Städtebauförderung entsprechen, zu entwickeln und durch finanzielle Unterstützung der Verfügungsfonds kurzfristig umzusetzen. Beispiele für förderfähige Maßnahmen und Projekte sind in der Anlage 2 aufgeführt.

Für Maßnahmen und Projekte, die aus den Verfügungsfonds finanziert werden, sind im Umsetzungsplan (stellt die zukünftigen Fördervorhaben der Städtebauförderung dar) jährliche Budgets für die einzelnen Förderprogramme vorgesehen.

Die Stadt Luckenwalde stellt die Hälfte dieses Budgets aus Fördermitteln und Eigenmitteln des jeweiligen Bund-Länder-Programms bereit. Zur Aufbringung der anderen Hälfte ist im Vorfeld eine Mitfinanzierung durch Dritte bzw. weitere städtische Eigenmittel erforderlich.

Um eine transparente und interessenneutrale Bewilligung der Mittel zu gewährleisten, werden die Projektauswahl und die Höhe der einzusetzenden Finanzierungsmittel über ein Vergabegremium, den „Verfügungsfonds-Beirat Luckenwalde“, organisiert. Die Zusammensetzung dieses Beirates kann verändert oder ergänzt werden, die Beiratsmitglieder sind in der Anlage 3 aufgeführt.

II. Förderhinweise

Räumliche Abgrenzung

Die Verfügungsfonds fördern Maßnahmen und Projekte innerhalb der in Anlage 1 gekennzeichneten Geltungsbereiche der einzelnen Förderprogramme. Ausnahmen und geringfügige Überschreitungen der Geltungsbereiche können im Einzelfall durch den Vergabeausschuss zugelassen werden. Aufgrund förderrechtlicher Belange kann der Geltungsbereich angepasst werden.

Antragsberechtigung

Anträge können von Einzelpersonen, Unternehmen, Vereinen, Verbänden, Schulen, Kinder- und Jugendgruppen (vertreten durch eine geschäftsfähige Person) und Ähnlichen gestellt werden.

Antragstellung

Die Anträge sind in schriftlicher Form an die Stadt Luckenwalde (Stadtplanungsamt) zu stellen. Beratung und Unterstützung bei der Antragsstellung leistet das Stadtplanungsamt der Stadt Luckenwalde (Markt 10, 14943 Luckenwalde, Tel.: 03371 672-238, 672-353

E-Mail: bauplanung@luckenwalde.de). Für den Antrag ist das beigefügte Formblatt

(Anlage 5) zu verwenden. Der Antrag muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- Angaben zum Antragsteller (einschl. Ansprechpartner, Adresse, Telefonnummer und Bankverbindung)
- Beschreibung der geplanten Maßnahme bzw. des Projektes einschließlich der Darstellung der projektbezogenen Ziele und der zu erwartenden Effekte für die Stärkung und Qualifizierung der Stadtbereiche
- Angaben zum Projektbeginn und Projektabschluss
- Kosten- und Finanzierungsplan der Maßnahme, der Aktivität oder des Projektes sowie Aufstellung der konkreten Einzelpositionen (inkl. vergleichbarer Angebote / Kostenschätzungen)

Bewilligungsverfahren

Das Stadtplanungsamt ordnet den Antrag dem jeweiligen Förderprogramm zu, prüft ihn auf Förderfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Ausgaben und stimmt diese mit den jeweiligen Fördergebietsmanagements (Stadtmarketingverein, Quartiersmanagement, u.a.) ab. Die geprüften Anträge werden dem „Verfügungsfonds-Beirat Luckenwalde“ zur Entscheidung vorgelegt.

Der Beirat tritt in der Regel alle 2 Monate zusammen und entscheidet im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets über die Bewilligung der beantragten Mittel. Der Antragsteller verpflichtet sich, die Maßnahme, die Aktivität oder das Projekt auf Anforderung im „Verfügungsfonds-Beirat Luckenwalde“ vorzustellen. Über die Sitzungen und die Entscheidungen wird ein Protokoll geführt, die Ergebnisse werden öffentlich gemacht. Die Entscheidung über einen eingereichten Projektantrag trifft der „Verfügungsfonds-Beirat Luckenwalde“ innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrages. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, ist eine Zwischennachricht an den Antragsteller durch das Stadtplanungsamt zu geben. In Ausnahmefällen können Entscheidungen im Umlaufverfahren getroffen werden.

Nach erfolgter positiver Entscheidung des „Verfügungsfonds-Beirat Luckenwalde“ wird zwischen dem Antragsteller und der Stadt Luckenwalde eine Fördervereinbarung geschlossen, in dem auch Pflichten des Antragstellers, beispielsweise zum Verwendungsnachweis und zur Veröffentlichung, enthalten sind. Die Städtebauförderrichtlinie ist hierbei zu beachten.

Förderhöhe und Wirtschaftlichkeit

Die Gesamtkosten für eine Maßnahme, eine Aktivität oder ein Projekt sollen im Regelfall 10.000 € (brutto) nicht übersteigen; höhere Kosten sind entsprechend zu begründen. Die Mittel müssen nach wettbewerblichen Gesichtspunkten wirtschaftlich verwendet werden und dem beantragten Zweck angemessen sein. Die vorgesehenen Maßnahmen sind mit einem plausiblen und nachvollziehbaren Finanzierungsplan zu untersetzen. Bei allen Dienstleistungen, Anschaffungen und baulichen Investitionen mit einem Wert von über 1.000 € (netto) sind mindestens drei vergleichbare Kostenangebote vorzulegen.

Mittelausreichung

Die Auszahlung der Mittel erfolgt durch die Stadt Luckenwalde nach einem im Vertrag festzulegenden Modus und nach der Kontrolle der Belege.

Abrechnung

Spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme, der Aktivität oder des Projektes ist dem Stadtplanungsamt ein Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel vorzulegen. Hierbei müssen durchweg alle Einzelpositionen der beantragten Mittel analog dem eingereichten Antrag (siehe Antragstellung) einzeln per Originalrechnung nachgewiesen werden. Zur Dokumentation der Maßnahme, der Aktivität bzw. des Projektes ist der Abrechnung eine kurze textliche Erläuterung inklusive fotografischer Aufnahmen der Durchführung beizufügen.

Nichtverwendete Mittel oder Mittel, deren Ausgabe vom Antragsteller nicht mit bezahlten Rechnungen nachgewiesen werden können, sind umgehend zurückzuzahlen. Ebenso kann die Nichteinhaltung von Zweckbindungen zur Mittelrückforderung führen.

Unberechtigt ausgezahlte bzw. nicht zweckentsprechend verwendete Beträge werden mit dem Wirksamwerden des Erstattungsanspruchs fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit jährlich 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Der Erstattungsanspruch wird wirksam am Tage seiner Feststellung.

Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Stadt Luckenwalde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel über die Anträge. Eine Bewilligung wird immer nur für den Einzelfall erteilt.

III. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Richtlinie treten am Tag nach Ihrer Veröffentlichung bis auf Widerruf in Kraft.

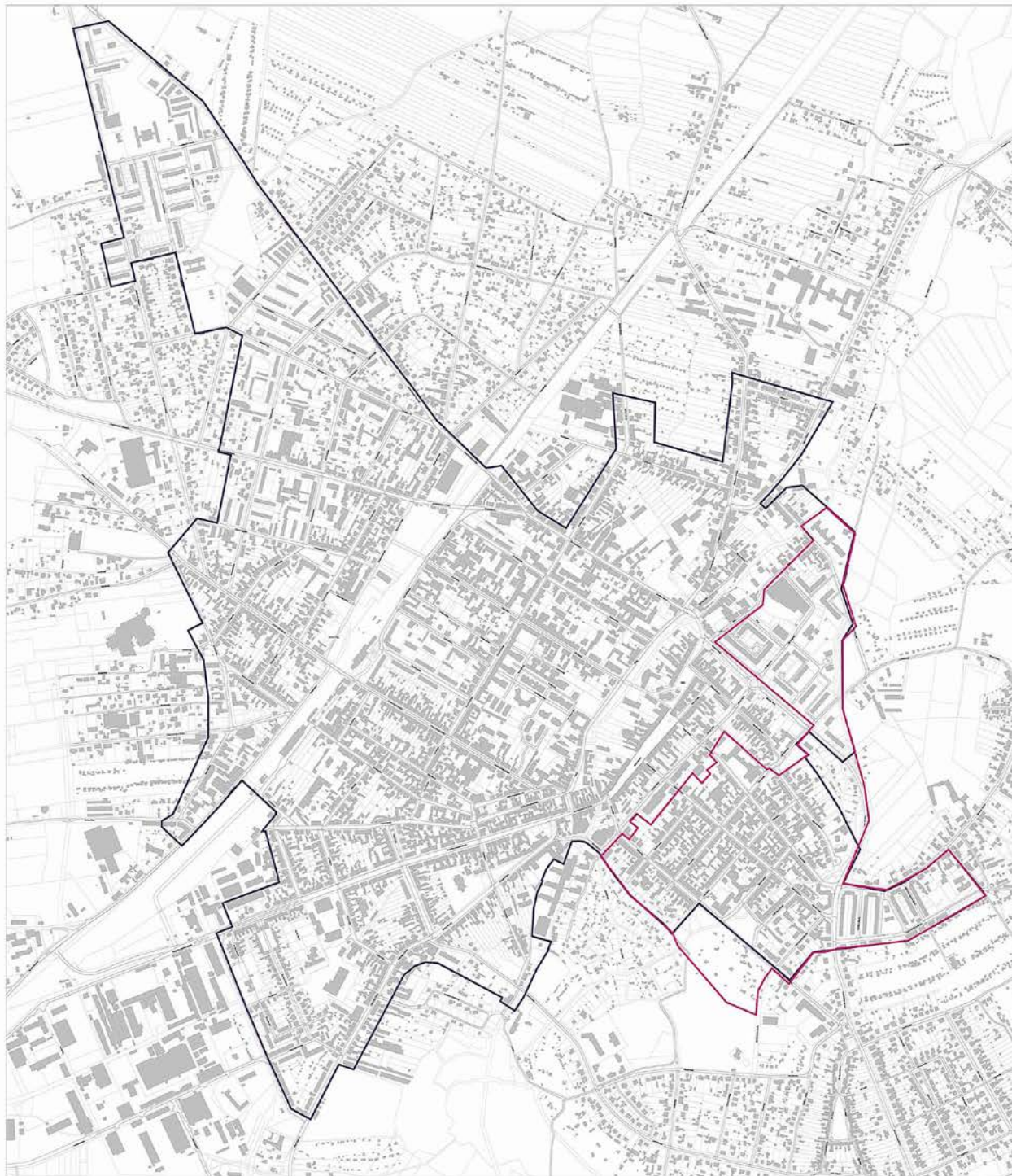
Luckenwalde, den 14.10.2021

(Siegel)



i.V. Peter Mann
Allgemeiner Vertreter der Bürgermeisterin
Elisabeth Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

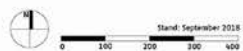
Anlagen 1 - 5

Anlage 1



Geltungsbereich der Verfügungsfonds in Luckenwalde

-  Geltungsbereich Verfügungsfonds des Programms „Stadtumbau“ der Städtebauförderung
-  Geltungsbereich Verfügungsfonds des Programms „Soziale Stadt“ der Städtebauförderung



Anlage 2 - Beispielhafte Maßnahmenübersicht

Es sollen Ideen und Maßnahmen umgesetzt werden, die einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung, Qualifizierung und Belebung des in der Anlage 1 dargestellten Geltungsbereiches leisten, öffentlichkeitswirksam sind und die Eigenbeteiligung der Akteure aktiviert und stärkt.

Die Fördermittel sollen explizit als Ergänzung zur mittel- und langfristigen Maßnahmen-umsetzung im Rahmen der regulären Städtebauförderung eingesetzt werden, d.h., dass aus dem Verfügungsfonds kleinere, in sich abgeschlossene Maßnahmen (ohne Folgekosten), kurzfristig und unbürokratisch finanziert werden sollen. Liegen Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches der Gestaltungssatzung „Zentrum“, so sind deren Regelungen zusätzlich zu beachten.

Voraussetzung für die Finanzierung von Maßnahmen aus den Verfügungsfonds ist ein vorliegender und geprüfter Antrag, sowie ein positives Votum des „Verfügungsfonds-Beirat Luckenwalde“. Förderfähige Maßnahmen für die Verwendung von Mitteln aus den Verfügungsfonds können u.a. sein:

- Zielgruppenspezifische Workshops (z.B. Jugendliche, Senioren, Migranten)
- Themenorientierte Workshops bzw. Aktionstage
- Aktionen und Freizeitaktivitäten für Kinder und Jugendliche
- Themen- und zielgruppenbezogene öffentliche Ausstellungen
- Kulturveranstaltungen (z.B. Lesungen, Musikdarbietungen)
- Quartiers- und Straßenfeste, Öffentliche Sportveranstaltungen
- Berufliche und berufsvorbereitende Qualifizierungsprojekte (z.B. Sprach-, PC-Kurse)
- Qualifizierung im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeiten
- Beratungsangebote (z.B. Suchtberatung, Stadtteilmediation)
- Erstellung und Druck von Informationsmaterialien für Veranstaltungen
- Vorbereitung sowie materielle, technische und organisatorische Absicherung und Durchführung der o.g. Veranstaltungen
- Anschaffung, Aufstellung, Instandsetzung von bereits vorhandenem oder neuem Stadtmobiliar (z.B. Sitzgelegenheiten, Fahrradständer, Abfallbehälter, Spielgeräte, Blumenrabatte, Werbeausleger, Sonnenschirme, Infotafeln)
- Anschaffung, Aufstellung, Instandsetzung von bereits vorhandener oder neuen Kunstobjekten im öffentlichen Raum, nach extern durchgeführten Verfahren/Kriterien wie z.B. Symposien oder Wettbewerbsverfahren,
- Bauliche Investitionen (Fassadengestaltung, Kunstobjekte etc.)
- Einzelne Gestaltungselemente von Gebäuden, z. B. Schaufenster und Eingangstüren (entsprechend den sanierungsrechtlichen Gestaltungsvorgaben des Gesamtgebäudes)
- Anlage und Gestaltung von stadtraumbildenden Mauern, hier ist die städtische „Baulückenrichtlinie“ gesondert zu beachten,
- Gestaltung von Gebäude- und Hofzugängen
- Anlage von Ruhe- und Grillplätzen
- Werbeaktionen, Werbeanlagen an Gebäuden (entsprechend städtebaulicher Zielsetzung),
- Kleinräumige Pflanzungen und Pflanzaktionen
- Anlage von Mietergärten
- Säuberungs- und Aufräumaktionen des Umfeldes (z.B. Freiflächen, Spiel-, Sportplätze)
- Investitionsvorbereitende Maßnahmen (Maßnahmen, die im weiteren Zusammenhang mit späteren Investitionen stehen sollen, wie z.B. Wettbewerbe, Gutachten, Planerhonorare, Öffentlichkeitsarbeit)
- nicht investive Maßnahmen (soweit nicht andere Förderungen gewährt werden, können nicht investive Kosten aus dem Teil der Verfügungsfonds finanziert werden, der nicht durch Städtebauförderungsmittel gespeist wird)

Anlage 3 – Beiratsmitglieder

Zusammensetzung des „Verfügungsfonds-Beirat Luckenwalde“

Institutionen/Geschäfte:

1.	IHK Potsdam
2.	Kreishandwerkerschaft Teltow-Fläming
3.	Goldschmiede Förster & Sohn (Händlervertreter Bereich Boulevard)
4.	Möbelhaus Jean Rochow (Händlervertreter Bereich Käthe-Kollwitz-Straße)
5.	MusikundKulturförderverein e.V. (Alhambra)
6.	Stadtmarketingverein Luckenwalde e.V.
7.	Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung bzw. dessen Vertreter

Anlage 4 – Verfahrensablauf

Verfahrensablauf

1. Förderanträge nach dieser Richtlinie sind schriftlich an das Stadtplanungsamt zu stellen (Stadt Luckenwalde, Stadtplanungsamt, Amtsleiter Herr Peter Mann, Markt 10, 14943 Luckenwalde, Tel.: 03371 672-253, E-Mail: bauplanung@luckenwalde.de).
2. Die Festsetzung des Förderbetrages erfolgt auf der Grundlage einer Kostermittlung, die mit Einreichung des Förderantrages vorzulegen ist.
3. Der Zuschuss wird von der Stadt Luckenwalde auf der Grundlage der Entscheidung des Vergabegremiums durch schriftliche Vereinbarung mit dem Zuwendungsempfänger gewährt. Nach Abschluss der Vereinbarung dürfen Änderungen der Maßnahmen nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Luckenwalde erfolgen. Eine nachträgliche Zuschusserhöhung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten erfolgt nicht.
4. Auf Antrag kann die Stadt Luckenwalde dem Beginn einer Maßnahme vor Abschluss der Vereinbarung zustimmen. Ein Anspruch auf Bewilligung kann hieraus jedoch nicht abgeleitet werden.
5. Der Zuwendungsempfänger hat den zuständigen städtischen Bediensteten bis zum Abschluss jederzeit zu ermöglichen, die geförderten Projekte in Augenschein zu nehmen und die für die Förderung maßgeblichen Unterlagen einzusehen.
6. Der Zuwendungsempfänger hat der Stadt Luckenwalde innerhalb von zwei Monaten nach Durchführung der Projekte die Fertigstellung anzuzeigen und die entstandenen Kosten mit einem Verwendungsnachweis in qualifizierter Form (Vorlage von Belegen) nachzuweisen. Sind die Kosten geringer als die in der Vereinbarung (gemäß Ziffer 3) zugrunde gelegten Kosten, ist der Zuschuss durch Änderung der Vereinbarung entsprechend zu reduzieren. Eine nachträgliche Zuschusserhöhung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten erfolgt nicht.

7. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises.
8. Vorfinanzierungen und Zwischenzahlungen werden nur geleistet, wenn nachgewiesen wird, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist.
9. Der örtlichen, überörtlichen Rechnungsprüfungsbehörde sowie dem Landesrechnungshof werden in den Fördervereinbarungen Prüfungsrechte eingeräumt.
10. Im Fall des Verstoßes gegen diese Richtlinie oder im Fall falscher Angaben des Antragstellers kann die Vereinbarung gemäß Ziffer 3 – auch nach Auszahlung des Zuschusses – durch die Stadt Luckenwalde widerrufen werden. Unberechtigt ausgezahlte Beträge werden mit dem Wirksamwerden des Erstattungsanspruchs fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit jährlich 5 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Der Erstattungsanspruch wird wirksam am Tage seiner Feststellung.
11. Dem Letztempfänger der Fondsmittel sind die bei der Weitergabe von Zuwendungen an Dritte zu beachtenden Auflagen, Bedingungen und Nebenbestimmungen aufzuerlegen. Hierbei sind neben dieser Richtlinie insbesondere auch § 44 LHO und VV-LHO Brandenburg, die Förderrichtlinie Städtebauförderung des Landes Brandenburg und die vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten.



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat



Städtebau GmbH

Anlage 5 – Antragsformular

Drucksachen-Nr. B – 7270/2021

Antrag auf Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds

Stadt Luckenwalde
Stadtplanungsamt
Markt 10
14943 Luckenwalde

Vom Stadtplanungsamt auszufüllen:

STUB	B.2	B.3	B.5
STEP	B.2	B.3	B.5

Ausführliche Informationen finden Sie auf der Internetseite der Stadt Luckenwalde: www.luckenwalde.de
Sie können diesen Antrag per E-Mail einreichen: bauplanung@luckenwalde.de
Gern berät Sie das Stadtplanungsamt auch persönlich oder telefonisch: 03371 672-238/-353.

1. Allgemeine Angaben des Antragstellers

1.1 Antragsteller und Ansprechpartner (ggf. vertreten durch eine rechtsfähige Person)

Name:

Anschrift:

Verantwortliche(r):

Telefon:

Bankverbindung

Kontoinhaber(in):

IBAN:

2. Inhalt des Antrages

2.1 Beschreibung der geplanten Maßnahmen, der Aktivität oder des Projektes

(ggf. als Anlage beifügen)



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat



2.2 Dauer der geplanten Maßnahmen, der Aktivität oder des Projektes

2.3 Nutzen der Maßnahme, der Aktivität oder des Projektes im Hinblick auf die Zielsetzung bzw. den Beitrag zur Stärkung, Qualifizierung und Belebung des in der Anlage 1 dargestellten Geltungsbereiches (ggf. als Anlage)

2.4 Erwartete Effekte der geplanten Maßnahme, der Aktivität oder des Projektes (ggf. als Anlage)



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat



3. Kosten und Finanzierung

3.1 Gesamtkosten für die Maßnahme, die Aktivität oder das Projekt sowie Aufstellung der konkreten Einzelpositionen (ggf. zwei oder drei vergleichbare Angebote / Kostenschätzungen als Anlage beifügen)

3.2 Finanzierung der geplanten Maßnahme, der Aktivität oder des Projektes und ggf. Darstellung von Eigenanteilen bzw. Kofinanzierungen (ggf. Anlage und Nachweis beifügen)

Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht für Auskünfte aus dem Melderegister

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Religionsgesellschaften

Das Meldegesetz sieht vor, dass einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit einem Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft in demselben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige – also nicht das Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft selbst – kann jedoch nach § 42 Abs. 3 Bundesmeldegesetz (BMG) i. V. m. § 42 Abs. 2 BMG die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten bei Alters- und Ehejubiläen

Begehrt jemand eine Auskunft über Alters- oder Ehejubiläen, darf die Meldebehörde auf Grund von § 50 Abs. 2 BMG eine auf folgende Daten beschränkte Melderegisterauskunft erteilen: Vor- und Familienname, Doktorgrad, gegenwärtige Anschrift sowie Tag und Art des Jubiläums. Diese Auskunft darf jedoch nur erteilt werden, wenn Sie nicht gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprochen haben. Wenn Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, darf die Meldebehörde z. B. der Presse nicht mitteilen, dass Sie demnächst z. B. Ihren 80. Geburtstag oder das Jubiläum der Goldenen Hochzeit feiern. Da das Widerspruchsrecht bei Ehejubiläumsdaten nur gemeinsam ausgeübt werden kann, sind die Unterschriften beider Ehegatten erforderlich.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen u. a.

Das Meldegesetz sieht in § 50 Abs. 1 BMG vor, dass die Meldebehörde in den sechs der Wahl vorausgehenden Monaten Auskunft an Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und andere Träger von Wahlvorschlägen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und gegenwärtige Anschrift von Wählern erteilen darf. Diese Auskunft steht auch Trägern von Volksbegehren und Volksentscheiden zu. Sie können dieser Datenübermittlung ohne weitere Begründung widersprechen (vgl. § 50 Abs. 5 BMG).

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Das Meldegesetz erlaubt in § 50 Abs. 3 BMG eine Auskunft an Adressbuchverlage über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und gegenwärtige Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dieser Auskunftserteilung können Sie gem. § 50 Abs. 5 BMG widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Diese Datenübermittlung erfolgt gemäß § 58C Soldatengesetz (SG) i. V. m. § 36 Abs. 2 BMG zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über die Streitkräfte an eventuell zukünftige Freiwillige (nur für Antragsteller unter 18 Jahre). Dieser Datenübermittlung können Sie ebenfalls gemäß § 36 Abs. 2 BMG widersprechen.

Die Anträge können persönlich nach Terminvereinbarung in der Abteilung Einwohnermeldewesen, Markt 12 a, gestellt werden.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit der elektronischen Beantragung – ewo@luckenwalde.de. Das Antragsformular finden Sie unter: www.luckenwalde.de „Rathaus →Formulare“ / Antrag auf Übermittlungssperre.

Luckenwalde, 18.10.2021

i. A. Hubert Dalbock
Amtsleiter Ordnungsamt

Abstimmungsbehörde: Stadt Luckenwalde
Stimmkreis: Wahlkreis 24 (Teltow-Fläming II)

Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für ‚Sandpisten‘“ -Änderung des Eintragungsraumes-

Der, in der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Luckenwalde Nr. 24 vom 28.09.2021, veröffentlichte Eintragungsraum für das oben genannte Volksbegehren wird wie folgt geändert:

Stadt Luckenwalde
INFOPUNKT
Markt 11
(neben Heimatmuseum)
14943 Luckenwalde

Bis Montag, den 11. April 2022 wird dieser zu folgenden Zeiten besetzt sein:

Montag	07:30 Uhr – 15:30 Uhr
Dienstag	07:30 Uhr – 16:00 Uhr
Mittwoch	07:30 Uhr – 15:00 Uhr
Donnerstag	07:30 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag	07:30 Uhr – 12:00 Uhr
Montag, 11.04.2022	07:30 Uhr – 16:00 Uhr

Luckenwalde, 18.10.2021

(Siegel)

Die Abstimmungsbehörde

Elisabeth Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

Einladung 17. ordentliche öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde - Wahlperiode 2019 – 2024 am 2. November 2021

Sitzungstermin: Dienstag, 02.11.2021
Sitzungsbeginn: 18:30 Uhr
Sitzungsort: Sitzungsraum Goldene 33, Markt 33 in 14943 Luckenwalde

Tagesordnung:

I. ÖFFENTLICHER TEIL:

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit
2. Einwohnerfragestunde
3. Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 28.09.2021
4. Feststellung der Tagesordnung
5. Sitzungstermine 2022
6. Anfragen von Ausschussmitgliedern
7. Informationen der Verwaltung
8. Informationen der Ausschussvorsitzenden

II. NICHT ÖFFENTLICHER TEIL:

- 9 . Einwendungen gegen die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 28.09.2021
- 10 . Feststellung der Tagesordnung
- 11 . Beschlussvorlagen
- 11.1 . Instandsetzung südlicher Gehweg Brandenburger Straße **B-7282/2021**
- 11.2 . BV Akademie für Gesundheitsberufe - Vergabe Los 18 Fenster, Außentüren und Glastrennwände Neubau **B-7286/2021**
- 11.3 . BV Akademie für Gesundheitsberufe - Vergabe Los 20 Dacharbeiten Neubau **B-7287/2021**
- 11.4 . BV Akademie für Gesundheitsberufe - Vergabe Los 25 Innentüren Altbau **B-7288/2021**
- 11.5 . BV Akademie für Gesundheitsberufe - Vergabe Los 32 Geothermie und horizontale Anbindung **B-7289/2021**
- 12 . Anfragen von Ausschussmitgliedern
- 13 . Informationen der Verwaltung
- 14 . Informationen der Ausschussvorsitzenden
- 14.1 . Grundstückskauf Flur 21, Flurstücke 827, 828

Elisabeth Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

2021-10-25

Sonstige öffentliche Bekanntmachung

Beschlüsse der Jagdgenossenschaft Luckenwalde

Die Jagdgenossenschaftsversammlung Luckenwalde hat in ihrer Sitzung am 02.09.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Bestätigung des Jagdpachtvertrages ab 01.04.2020 mit Herrn Robert Ettrich für 12 Jagdjahre
2. Entlastung des Vorstandes, Kassenwartes und der Kassenprüfer für die zurückliegenden Pachtjahre (Bericht des Vorsitzenden, Bericht des Kassenwartes und des Kassenprüfers)
3. Verzicht auf Ausgleichung der Reinerlöse für die Pachtjahre 2014-2019 in Höhe von -0,84 €/ha
4. Auszahlung der Reinerlöse für das Pachtjahr 2019/2020 in Höhe von 0,60 €/ha
5. Auszahlung der Reinerlöse für das Pachtjahr 2020/2021 in Höhe von 2.87 €/ha
6. Bestätigung des ausgeglichenen Haushaltsplanes 2021/2022
7. Wahl der neuen Schriftführerin - Frau Heike Hilbert

Die Auszahlung der Reinerlöse erfolgt mit Überweisung unter Vorlage eines Grundbuchauszuges bzw. beglaubigten Grundsteuerauszuges an den Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft Luckenwalde, Herrn Robert Ettrich, Holbeck, Heidchenweg 1, 14947 Nuthe-Urstromtal. Die Kontendaten (IBAN und BIC) sind unbedingt mit anzugeben.

Der Vorstand

Herausgeber: Stadt Luckenwalde, Die Bürgermeisterin, Markt 10, 14943 Luckenwalde
Das Amtsblatt für die Stadt Luckenwalde kann im INFOPUNKT der Stadtverwaltung, Markt 11, in der Touristinformation Luckenwalde, Markt 11, und in der Bibliothek im Bahnhof, Bahnplatz 5, abgeholt werden und steht im Internet unter www.luckenwalde.de/Amtsblatt zum Download zur Verfügung. Es erscheint in der Regel einmal im Monat.